

RED III – nationale Umsetzung im Bereich Windenergie an Land

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 27.06.2025

Juli
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
2.1	§ 6b WindBG-E muss kommen	4
2.2	Anpassungen im ROG/BauGB schließen Regelungslücke	4
2.2.1	§ 28 Absatz 5 ROG-E – nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten	5
2.2.2	§ 28 Absatz 7 ROG-E – Anwendbarkeit der Vorschriften auf bereits ausgewiesene Windenergiegebiete	5
2.2.3	Weitere wichtige BWE-Forderungen zum planungsrechtlichen Teil der RED III	5
2.3	Angemessene Frist für beteiligte Behörden bei Typenänderungen nach § 16b Absatz 7 S. 3 BlmSchG-E	6
2.4	Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1 Absatz 2 WindBG sowie in § 249 Absatz 2 S. 1 BauGB sind ersatzlos zu streichen (Punkt 3.4)	6
2.4.1	§ 1 Absatz 2 WindBG-E - Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG streichen (Punkt 3.3.1)	6
2.4.2	§ 249 Absatz 2 S. 1 BauGB-E - Verschärfung der Entprivilegierungs-Regelung streichen (Punkt 3.4)	6
2.5	Sachfremde Forderungen müssen außen vor bleiben	7
3	Im Einzelnen	8
3.1	Zu Artikel 1: Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	8
3.1.1	Zu Nr. 3: Einfügung von § 10a BlmSchG-E	8
3.1.2	Zu Nr. 4: Änderung von § 16b BlmSchG-E	11
3.2	Zu Artikel 2: Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes	12
3.2.1	Zu Nr. 7: Übergangsbestimmung anpassen	12
3.3	Zu Artikel 4: Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	13
3.3.1	Zu Nr. 2: Änderung von § 1 Absatz 2 WindBG-E	13
3.3.2	Zu Nr. 3 lit. b) und Nr. 6: Einfügung Nr. 4-6 in § 2 WindBG und eines § 6b WindBG	14
3.4	Zu Artikel 5: Änderung des Baugesetzbuches	27
3.4.1	Zu Nr. 5: § 249 Absatz 2 BauGB-E	27
3.4.2	Zu Nr. 6: § 249c BauGB-E: Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land	28
3.5	Zu Artikel 7: Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)	28
3.5.1	Zu Nr. 4: Sonderregelung für die Windenergie an Land	28
3.5.2	Zu Nr. 7: Einfügung einer Anlage 3	34

1 Einleitung

Am 1. Juli hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413¹ (RED III) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Raumordnungsgesetz (ROG) vorgelegt. Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vor.

Inhaltlich orientiert sich der umfangreiche Entwurf stark am nicht zu Ende geführten Regierungsentwurf aus November 2024², was die fehlende Verbändebeteiligung zu diesem – einen Tag vor der Sachverständigenanhörung im Bundestag vorgelegten – Entwurf etwas mildert. Trotzdem kritisieren wir diese Kurzfristigkeit. Der BWE hatte bereits eine Stellungnahme abgegeben und nach Abbruch des Verfahrens ein Positionspapier zur Umsetzung vorgelegt.³ Die BWE-Vorschläge wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend überarbeitet und um die Neuerungen ergänzt.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Dringlichkeit der RED-III-Umsetzung erkannt hat und daher eine kurzfristige, umfängliche Umsetzung anstrebt. Eine Anschlussregelung für das Auslaufen der EU-Notfallverordnung und § 6 WindBG am 30. Juni 2025 schafft Planungssicherheit **für bestehende Beschleunigungsgebiete**. Damit wäre ein erster Schritt getan, um Bürokratiechaos in den Landesbehörden zu vermeiden. Auch eine Anschlussregelung für seit dem 19. Mai 2024 ausgewiesene und noch auszuweisende, **neue Windenergiegebiete** ist enthalten. Somit können auch Vorhaben, die in frisch ausgewiesenen oder noch in der Ausweisung befindlichen Gebieten geplant werden, nach den erforderlichen Umsetzungen auf Ebene der Genehmigungsleistungen profitieren.

Wir begrüßen, dass das Problem der Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr im Rahmen der **erleichterten Typenänderung** in § 16b Absatz 7 BImSchG in diesem Entwurf vom Bundestag **zeitnah** angegangen wird. Dadurch könnte die Blockade von hunderten Repowering-Projekten aufgehoben werden.

Der vorliegende Entwurf **enthält allerdings auch irritierende RED III-fremde Regelungen, die nicht zur Beschleunigung beitragen.** Der Entwurf wurde offensichtlich genutzt, um erneut Themen aus der sogenannten Lex Sauerland einzubringen, die bereits Anfang des Jahres abschließend diskutiert und nach bundesgesetzlichen Anpassungen ad acta gelegt worden waren. Dieses erneute Aufgreifen untergräbt das Vertrauen in eine **Kontinuität beim Ausbau der Erneuerbaren Energien** und steht im Widerspruch zu den eindeutigen Bekenntnissen der Energieministerkonferenz und des Koalitionsausschusses von Ende Mai, die Genehmigungsverfahren für Windenergie weiter zu beschleunigen.

Eine **vollumfängliche Umsetzung der RED III**, die auch die notwendigen Änderungen für die Planungsebene beinhaltet, muss jetzt mit **großer Dringlichkeit, aber auch mit Sorgfalt** angegangen werden, um das Potential der RED III zu nutzen und die Belastungen von Behörden und Projektierern zu minimieren.

¹ [LINK](#) zur RED III.

² Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort – [LINK](#).

³ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort – [LINK](#).

2 Das Wichtigste in Kürze

2.1 § 6b WindBG-E muss kommen

Die Genehmigungserleichterungen für neue Beschleunigungsgebiete (siehe nachfolgend 2.2) und Bestandsbeschleunigungsgebiete müssen mit dieser Gesetzesnovelle noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass wieder auf eine ggf. erforderliche jährliche Artenschutzabgabe umgestellt⁴ wird. Ebenfalls positiv ist, dass bezüglich des Screenings das Alter der Daten gelockert und auf eindeutige „Nachweise“ nachteiliger Umweltauswirkungen abgestellt wurde. Im vorgeschlagenen § 6b WindBG sieht der BWE zwecks 1:1-Umsetzung des EU-Rechts und weiterer Verfahrensbeschleunigung folgenden Anpassungsbedarf (vgl. im Detail [Punkt 3.3.2](#)), insbesondere:

- Energiespeicher weiter fassen ([Punkt 3.3.2.1](#))
- Grundlage für Minderungsmaßnahmen in den Bestandsbeschleunigungsgebieten aufnehmen ([Punkt 3.3.2.2](#))
- Vereinbarkeitsvermutung rechtssicher umsetzen ([Punkt 3.3.2.3](#))
- Keine Umgehung des Wegfalls u. a. der UVP-, FFH- und Artenschutzprüfungen über die Eingriffsregelung ([Punkt 3.3.2.4](#))
- Überschlägiges Überprüfungsverfahren konkretisieren ([Punkt 3.3.2.5](#))
- „Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten“ umsetzen ([Punkt 3.3.2.7](#))
- Keine Artenschutzabgabe ohne (ausreichende) Daten, denn eine solche sieht die RED III nicht vor ([Punkt 3.3.2.8](#))

Der BWE bewertet **die Anpassungen in § 10a u. a.** (die Verfahrensvorgaben wie Fristen für die Vollständigkeitsbestätigung und die parallelen Regelungen im WHG) grundsätzlich positiv und macht einige Änderungsvorschläge für weitere Verfahrensbeschleunigung ([Punkt 3.1.1](#)).

2.2 Anpassungen im ROG/BauGB schließen Regelungslücke

Der BWE begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der Koalitionsfraktionen im Rahmen des Änderungsantrags, die Richtlinienvorgaben des Artikel 15c RED III⁵ umzusetzen, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht betreffen. Damit wird die Regelungslücke für seit dem 19. Mai 2024 ausgewiesene oder in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete geschlossen.

Dies betrifft insbesondere (nachfolgende Ausführungen gelten gleichermaßen für § 249c BauGB-E):

⁵ Artikel 15c verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum 21. Februar 2026 sicherzustellen, dass Beschleunigungsgebiete für die Erneuerbaren Energien von erheblicher Größe ausgewiesen werden.

2.2.1 § 28 Absatz 5 ROG-E – nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- **In der Regel** sollen Windenergiegebiete zugleich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. **Im Ausnahmefall** kann im laufenden Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete darauf verzichtet werden, diese als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn dies zu erheblichen Verzögerungen führen würde
- Nach § 28 Absatz 5 ROG-E ist hierfür die Durchführung eines vollständigen Planungsverfahrens vorgesehen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des ROG⁶ enthält jedoch weder eine Einschränkung hinsichtlich des Verfahrensumfangs noch eine Begrenzung der Verfahrensdauer
- Eine nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten birgt das erhebliche Risiko, bereits fortgeschrittene Planungsprozesse zu beeinträchtigen und dadurch vermeidbare zeitliche Verzögerungen herbeizuführen
- Vor diesem Hintergrund besteht **dringender Anpassungsbedarf im Wortlaut des § 28 Absatz 5 ROG-E**, um potenzielle Planungsrisiken zu minimieren und die Rechtssicherheit sowie Verfahrensbeschleunigung zu gewährleisten ([Punkt 3.4.1](#))

2.2.2 § 28 Absatz 7 ROG-E – Anwendbarkeit der Vorschriften auf bereits ausgewiesene Windenergiegebiete

- **Positiv zu bewerten ist vor allem der § 28 Absatz 7 ROG-E.** Demnach sind die Vorschriften zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (nach den Absätzen 2 bis 6) für bereits ausgewiesene Windenergiegebiete, die keine Bestandsgebiete nach § 6a WindBG sind, entsprechend anwendbar.⁷ Dies betrifft alle seit dem 19. Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete. **Damit kann eine entscheidende Lücke geschlossen werden**, da innerhalb dieses Zeitraums zahlreiche Windenergiegebiete in den verschiedenen Bundesländern zur Erreichung der Flächenziele ausgewiesen wurden
- Wie in § 28 Absatz 5 ROG-E ergibt sich auch hier weiterer Anpassungsbedarf: es sollte klargestellt werden, dass die 3-Monatsfrist erst ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung laufen kann ([Punkt 3.5.1.4](#))

2.2.3 Weitere wichtige BWE-Forderungen zum planungsrechtlichen Teil der RED III

- Weitere Standardisierung von Minderungsmaßnahmen vornehmen ([Punkt 3.5.1.2](#))
 - Regelungen im § 45b und der Anlage 1 des BNatSchG sollten weiter ergänzt und konkretisiert werden
 - D.h. Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbotes und auch Standardisierung des Umgangs mit Fledermäusen
- Pflicht zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen für Energiespeichieranlagen aufnehmen (auch [Punkt 3.5.1.2](#))

⁶ Entsprechende Anwendung der § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 ROG.

⁷ Entsprechendes gilt für das BauGB, wenn die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Flächennutzungsplänen erfolgt. Hier modifiziert die Regelung in § 245f Absatz 3 BauGB diese Rechtslage in Bezug auf die Beschleunigungsgebiete für Windenergie nach § 249c BauGB.

2.3 Angemessene Frist für beteiligte Behörden bei Typenänderungen nach § 16b Absatz 7 S. 3 BImSchG-E

Der BWE befürwortet im Rahmen der geplanten Anpassungen in § 16b Absatz 7 die grundsätzliche Umsetzung des BWE-Vorschlags zur vereinfachten Änderungsgenehmigung unter Einbeziehung der Luftverkehrsbehörden. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 16b Absatz 9 BImSchG (die 6-Wochenfrist für Änderungsgenehmigung nach Absatz 7 S. 3 soll bestehen bleiben) sowie die Ergänzung durch den § 16b Absatz 8a BImSchG sind jedoch ersatzlos zu streichen ([Punkt 3.1.2](#)).

2.4 Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1 Absatz 2 WindBG sowie in § 249 Absatz 2 S. 1 BauGB sind ersatzlos zu streichen ([Punkt 3.4](#)).

2.4.1 § 1 Absatz 2 WindBG-E - Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG streichen ([Punkt 3.3.1](#))

- Nach dem Entwurf soll für Vorhaben außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten dem § 2 EEG (Errichtung und Betrieb von EE liegen im überragenden öffentlichen Interesse und haben somit eine entscheidende Bedeutung bei der Abwägungsentscheidung) bereits dadurch Rechnung getragen sein, dass die Flächenbeitragswerte in dem Bundesland (Zwischenziel oder finales Mindestziel) erreicht sind. Diese Verknüpfung ist jedoch nicht nachvollziehbar.
- Die Absicht der Bundesregierung, den Anwendungsbereich des § 2 EEG und damit den Ausbau der Windenergie einzuschränken, lehnt der BWE entschieden ab. In Zeiten von zahlreichen geopolitischen Krisen darf das wichtige Gut der Energiesicherheit, welches nur durch die Erneuerbaren Energien garantiert werden kann, nicht aufgegeben werden. Jeder Eingriff in § 2 EEG führt zu Vertrauensschäden, die dringend zu vermeiden sind.
- Zudem ist fragwürdig, inwiefern diese Regel mit Art. 16f der RED III vereinbar ist. Dieser sieht das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energie bis zum Erreichen der Klimaneutralität vor. Das Erfüllen von Flächenzielen eines Mitgliedsstaats ist damit nicht gleichzusetzen.

2.4.2 § 249 Absatz 2 S. 1 BauGB-E - Verschärfung der Entprivilegierungs-Regelung streichen ([Punkt 3.4](#))

- **Bisher** gelten Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht mehr als privilegierte, sondern als „sonstige Vorhaben“ im Sinne von § 35 Absatz 2 BauGB. Als solche sind sie nur noch im Ausnahmefall zulässig, wenn öffentliche Belange „*nicht beeinträchtigt*“ werden.
- **Geplant:** Windenergievorhaben sind außerhalb von ausgewiesenen Flächen (nach Feststellung der Teil-/Mindestzielerreichung) bereits dann unzulässig, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild **berührt** sind.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein **Berührtsein** der genannten Belange zu einer ausnahmslosen Unzulässigkeit führen soll. Ein Berühren z. B. des Orts- und Landschaftsbildes durch WEA-Vorhaben wird ausnahmslos der Fall sein. Ohne Not will der Gesetzgeber hier einen

neuen unbestimmten Rechtsbegriff einführen und damit die Unternehmen und die Behörden mit neuen Unklarheiten belasten.

2.5 Sachfremde Forderungen müssen außen vor bleiben

Abschließend betont der BWE, dass auch alle weiteren sachfremden Forderungen bzw. Partikularinteressen auch aus einzelnen Bundesländern bei dieser Teilumsetzung der RED III außen vor bleiben müssen. Derartige Regelungen dienen gerade nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, zu welcher sich der Koalitionsvertrag ausdrücklich bekennt.⁸ Ebenso wenig dient ein solches Vorgehen der Umsetzung der RED III.

Nachfolgend finden Sie eine weitere detaillierte Prüfung und Bewertung aller Regelungen des Artikelgesetzes mit Bezug zur Windenergie inklusive Umsetzungsvorschlägen. Die Reihenfolge der Punkte orientiert sich an der Reihenfolge der Änderungen im Artikelgesetz. Eine Priorisierung der Punkte ist damit nicht verbunden.

⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 66 – [LINK](#).

3 Im Einzelnen

Der BWE bewertet den Regierungsentwurf zur Umsetzung der RED III, als eine grundsätzlich tragfähige Basis für die Umsetzung der Verfahrensvorgaben der RED III. Es bedarf jedoch weiterer Überarbeitung und Konkretisierung, um die erforderliche Verfahrensvereinfachung zu erreichen und in diesem Sinne auch den durch die Richtlinie eröffneten Umsetzungsspielraum in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die Anpassungen in § 1 Absatz 2 WindBG und in § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB lehnt der BWE hingegen entschieden ab, da diese an der Intention der RED III vorbeigehen, bzw. dieser sogar widersprechen.

Die Änderung in § 16b Absatz 7 BImSchG-Entwurf sollte nach Ansicht des BWE angepasst werden.

3.1 Zu Artikel 1: Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.1.1 Zu Nr. 3: Einfügung von § 10a BImSchG-E

Der BWE begrüßt grundsätzlich die Regelung in § 10a BImSchG-E, welche der Umsetzung von Artikel 16 der RED im BImSchG dient. In den § 10a BImSchG-E wird der derzeit geltende § 10 Absatz 5a BImSchG überführt und um die Vorgabe zur verpflichtenden Durchführung des elektronischen Verfahrens ab 21. November 2025 und um Fristvorgaben für die Vollständigkeitsbestätigung sowie Genehmigungsfristen für Repowering, Anlagen unter 150 KW und Energiespeicher erweitert. Der BWE bringt nachfolgend einige Anpassungsvorschläge zur weiteren Verfahrensbeschleunigung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ein.

3.1.1.1 Weit gefassten Anwendungsbereich umsetzen: Fakultativer Einbezug bisheriger Annexgenehmigungen

Entsprechend der Richtlinie **soll das Genehmigungsverfahren** für Erneuerbare Energien sowohl außerhalb als auch innerhalb von Beschleunigungsgebieten **alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen** für den Bau und Betrieb von Anlagen **inkludieren**, darunter auch Energiespeicher am selben Standort wie die Anlage, Art. 16 Absatz 1 RED III. In der deutschen Regelung ist dieser weite Anwendungsbereich praxistauglich umzusetzen und damit auch dem derzeit bestehenden Problem bisheriger Annexgenehmigungen zu begegnen.

Unterschiedliche Landesregelungen zu vermehrt geforderten separaten Genehmigungen wie beispielsweise für die Zuwegung, das Umspannwerk oder auch die wasserrechtliche Genehmigung führen derzeit in vielen Verfahren zu Verzögerungen. Auf der anderen Seite kann eine separate Behandlung der Nebenanlagen aber auch sinnvoll sein, wenn z. B. die Genehmigung für die Zuwegung schon früher erteilt wird, wodurch die BImSch-Behörde entlastet wird und die Planung schneller voranschreiten kann. Ferner sollten auf Antrag auch Energiespeicher am selben Standort inkludiert werden können. Welches Vorgehen sinnvoller ist, kann die Projektträgerin am besten beurteilen.⁹

Der BWE macht hierfür einen konkreten Gesetzesänderungsvorschlag in § 10a Absatz 2 S. 2 unter [Punkt 3.1.1.10](#).

⁹ Zur weiteren Begründung der geforderten Anpassung, siehe BWE (2025): Vorschläge für eine praxistaugliche und effektive Umsetzung der RED III in nationales Recht, S. 13 f.– [LINK](#).

3.1.1.2 Vorgaben zum elektronischen Verfahren in der Gesetzesbegründung konkretisieren

Gemäß Art. 16 Absatz 3 Satz 7 RED III müssen die Mitgliedstaaten bis zum 21. November 2025 sicherstellen, dass sämtliche Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.

So schreibt § 10a Absatz 5 BImSchG-E vor, dass das Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen ist. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Zudem hat die Antragstellerin einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente und für die elektronische Zustellung zu eröffnen. Dies sollte keine neue bürokratische Hürde sein. Für viele Projektentwicklungsunternehmen wird jedoch unklar sein, was hierfür zu tun ist. **Es reicht aus, wenn die Antragstellerin der Behörde ein bestimmtes E-Mail-Postfach benennt, das für beide genannten Zwecke gewidmet ist.¹⁰ Dies sollte bürgerfreundlich in die Gesetzesbegründung zu § 10a Absatz 5 aufgenommen werden:**

*„(...) Um dies sicherzustellen verpflichtet Satz 3 ~~stellt~~ den Antragsteller, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente und für die elektronische Zustellung zu eröffnen. **Dies geschieht durch ausdrückliche Benennung einer E-Mail-Adresse gegenüber der zuständigen Behörde, die sowohl für die Übermittlung elektronischer Dokumente als auch für die elektronische Zustellung im jeweiligen Genehmigungsverfahren gewidmet ist.**“*

Um einen niedrighschwelligen Zugang zu gewährleisten, sollte in der Gesetzesbegründung auch klargestellt werden, dass für die elektronische Einreichung eine **qualifizierte elektronische Signatur nicht zwingend notwendig** ist.¹¹ BWE-Mitglieder berichten bereits von entsprechenden Problemen mit den Behörden.

3.1.1.3 Gesetzesbegründung zu Fristvorgaben zur Vollständigkeit der Unterlagen konkretisieren

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten muss die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang erfolgen, außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang (vgl. Art. 16 Absatz 2 RED III). Dies ist in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG-RegE aufgenommen. In Absatz 2 Satz 2 ist außerdem aufgenommen, dass die Genehmigungsbehörde die Antragstellerin, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 auffordern muss, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen, wenn der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig sind.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass eine Nachreichungsfrist gem. § 20 Absatz 2 der 9. BImSchV (bis zu drei Monate) weiterhin möglich ist. Denn die knappen Gutachterkapazitäten, aufgrund derer für Ergänzungen durchaus zwei bis drei Monate benötigt werden können, müssen berücksichtigt werden.

Zudem darf die Regelung „Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit“, welche laut der Gesetzesbegründung der Umsetzung von Art. 16 Absatz 2 Satz 2 RED III dient,

¹⁰ Es muss auch keine ausschließliche Widmung sein, sodass die E-Mailadresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Antragstellerin ausreicht.

¹¹ Elektronischer Antrag gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Var. 2 BImSchG setzt keine qualifizierte elektronische Signatur voraus, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 53b.

nicht zum Missverständnis führen, dass die Regelung zur Vollständigkeitsfiktion nach § 7 der 9. BImSchG aufgehoben wird. Gemäß Art. 16a Absatz 6 RED III muss das **Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden** innerhalb der festgelegten Frist grundsätzlich dazu führen, dass die spezifischen **zwischen-geschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten. Daher sollte zumindest in der Gesetzesbe-gründung klargestellt werden, dass die Vollständigkeitsfiktion weiterhin Anwendung findet.**

3.1.1.4 Frist für Repowering und Anlagen bis zu 150 KW sowie Energiespeicher am selben Standort anpassen

In § 10a Absatz 6 BImSchG-E wurden die Genehmigungsverfahrensfristen der RED III gem. Art. 16a Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 für Repowering und Anlagen unter 150 Kilowatt sowie Energiespeicher am selben Standort in Beschleunigungsgebieten aufgenommen. Für diese Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

Bereits jetzt gilt für Repowering-Vorhaben (bis zu 19 Anlagen) und Anlagen unter 150 kW eine kürzere Frist von drei Monaten mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere drei Monate,¹² da diese im sogenannten vereinfachten Verfahren genehmigt werden.¹³ Angesichts der besonderen Bedeutung der EE-Vorhaben sollte die bisherige Frist von drei Monaten Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, beibehalten werden. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn außerhalb von Beschleunigungsgebieten für diese kürzere Fristen gelten als innerhalb. Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe nachfolgender Punkt, Absatz 6. Zudem sollten in der Gesetzesbegründung die „außergewöhnlichen Umstände“ näher konkretisiert werden.¹⁴

3.1.1.5 Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag zu § 10a BImSchG-E

Entsprechend der vorangegangenen Erläuterungen regt der BWE folgende Anpassung an.

Konkret: § 10a BImSchG-E wird wie folgt angepasst (**Text neu fett**):

„(1) Die nachstehenden Absätze sind ergänzend anzuwenden, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 fällt.

(2) Die Verfahren sind besonders zu priorisieren.¹⁵

(2-3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen *in seinem Antrag benannten*¹⁶ Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des

¹² wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

¹³ vgl. für Repowering § 16b Absatz 6, § 10 Absatz 6a BImSchG.

¹⁴ Für einen weiteren Vorschlag zur Vermeidung unnötiger Fristverlängerungen in § 10 Absatz 6a BImSchG, siehe BWE (2025): Vorschläge für eine praxistaugliche und effektive Umsetzung der RED III in nationales Recht, S. 16 – [LINK](#). Zudem wäre auch eine entsprechende Anpassung in WHG-Entwurf vorzunehmen.

¹⁵ Hier Begründung, S. 6.

¹⁶ Um die Antragsmaxime auch hier zu stärken, sollte ergänzt werden, dass die Antragstellerin auch über die Abwicklung der sonstigen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle entscheiden kann, die für die Durchführung des Vorhabens nach

Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt. **Das Genehmigungsverfahren umfasst auch die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsverfahren für elektrische Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, temporäre Baustelleneinrichtungen wie z. B. Wegeverbreiterungen und Montageflächen, Zuwegung, Transformator- und Übergabestationen, alle sonstigen gegebenenfalls für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Verfahren sowie Energiespeicher am selben Standort gemäß § 2 Nr. 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, soweit diese Antragsgegenstand sind.**

(...)

(67) Über den Genehmigungsantrag für ein folgendes Vorhaben in einem für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ist **vorbehaltlich kürzerer Fristen im vereinfachten Verfahren** innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden:

1. ein Vorhaben, das das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie betrifft
2. ein Vorhaben, das eine neue Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt betrifft oder
3. ein Vorhaben, das einen Energiespeicher am selben Standort nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024, einschließlich einer Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, betrifft.

In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“

3.1.2 Zu Nr. 4: Änderung von § 16b BImSchG-E

Die Ergänzungen in § 16b Absatz 7 BImSchG-E dienen der Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. Durch die Ergänzung wird der Prüfungsumfang bei diesen Änderungsgenehmigungen um militärische und luftverkehrliche Belange erweitert. Diese Erweiterung des Prüfungsumfangs begrüßt der BWE grundsätzlich, da diese der großen Bedeutung militärischer Belange Rechnung trägt.

Im vorgelegten Entwurf ist jedoch in den neuen Sätzen 4 bis 7 des Absatzes 7 vorgesehen, dass der Beginn der Bearbeitungsfrist erst mit Vollständigkeitserklärung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden festgelegt wird. Zudem ist eine grundsätzliche Fristverlängerung für diese Änderungsgenehmigung von maximal sechs Wochen auf drei Monate in den Absätzen 8a (neu) und 9 vorgesehen. Diese Verlängerung widerspricht dem Beschleunigungsgedanken der Änderungsgenehmigung grundsätzlich. Der BWE regt daher an, die bestehenden Fristen zur Änderungsgenehmigung

Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Dann würde die Trägerin des Vorhabens bestimmen, welche der weiteren Zulassungsverfahren über die einheitliche Stelle abgewickelt wird. Dies könnte das Instrument aufwerten. Erkennt die Vorhabenträgerin beispielsweise, dass das wasserrechtliche Verfahren über die einheitliche Stelle effizienter abgewickelt werden kann, könnte sie dieses dorthin delegieren.

von sechs Wochen beizubehalten und auch die Fiktionsfristen (Zustimmungsfiktion) aus dem Luftverkehrsgesetz im Rahmen dieses Änderungsverfahrens dahingehend abzuändern. Die vom BWE vorgesehene Frist von vier Wochen für die beteiligte Behörde ist hier angemessen, da es sich lediglich um eine Änderungsgenehmigung und keinen neuen Vollantrag handelt. Das gesamte Vorhaben wurde bereits genehmigt und es werden nur punktuelle Parameter geändert.

Konkret: Der BWE regt folgende Anpassung in § 16 b Absatz 7 BImSchG-E (**Text neu fett**) an:

*„(7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsverfahren nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen, **wobei § 12 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 sowie § 18a Abs. 1a des Luftverkehrsgesetzes jeweils mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Frist einen Monat beträgt.**“ . ~~Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die Genehmigungsbehörde teilt den spätesten nach Satz 5 mitgeteilten Zeitpunkt dem Antragsteller mit. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags sind die Sätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.~~“*

Zudem sind die vorgeschlagenen Änderungen in § 16b Absatz 9 BImSchG (6-Wochenfrist soll bestehen bleiben für Änderungsgenehmigung nach Absatz 7 S. 3) sowie die Ergänzung durch den § 16b Absatz 8a BImSchG ersatzlos zu streichen.

3.2 Zu Artikel 2: Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Unter anderem dient der neugefasste § 11a des WHG-E der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Art. 16, 16a, 16b und 16e der RED III. Dies betrifft Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sofern diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind.

Insbesondere werden parallel zu § 10a BImSchG Fristen für die Vollständigkeitsbestätigung der zuständigen Behörde, die Vorgaben zum elektronischen Verfahren und Fristen für Repowering, Anlagen unter 150 KW und Energiespeicher eingeführt. Dies begrüßt der BWE grundsätzlich. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens äußert sich der BWE jedoch nicht im Detail zu den geplanten Änderungen im WHG.

3.2.1 Zu Nr. 7: Übergangsbestimmung anpassen

§ 108 WHG-Entwurf sieht vor, dass bereits begonnene Verfahren nach dem bisherigen Recht abzuschließen sind. Es wird angeregt, in die Übergangsvorschrift eine **Option zum Wechsel auf die neue Rechtslage** aufzunehmen. Antragstellerinnen könnten dadurch entscheiden, ob sie ihr laufendes Verfahren

nach altem Recht oder – soweit für das Vorhaben vorteilhaft – nach den neuen Regelungen fortführen möchten.¹⁷

Konkret: Der BWE regt folgende Anpassung in § 108 WHG-E an (**Text neu fett**):

*„Wurde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] ein Zulassungs- oder Befreiungsverfahren eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3 und 4, § 52 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 und 4 in ihrer jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung fänden, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Recht fort, **es sei denn, der Antragsteller beantragt, das Verfahren nach den Vorschriften in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung fortzuführen.**“*

3.3 Zu Artikel 4: Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

3.3.1 Zu Nr. 2: Änderung von § 1 Absatz 2 WindBG-E

Gemäß der geplanten Ergänzung in § 1 Absatz 2 WindBG-E soll für Vorhaben außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG bereits dadurch Rechnung getragen sein, dass die Flächenbeitragswerte in dem jeweiligen Bundesland (Zwischenziel oder Mindestziel) erreicht sind.

Der BWE lehnt die vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 2 EEG ausdrücklich ab. Auch ist diese RED III sachfremde Erwägung mit der Systematik und Zielrichtung des EEG sowie des WindBG nicht vereinbar, da sie im Widerspruch zur gesetzgeberischen Zielsetzung steht, den Ausbau der Windenergie zügig und flächendeckend voranzutreiben.

Zudem ist das Anknüpfen an das Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht geboten. Es gilt zu bedenken, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten ausdrücklich um **Mindestziele** handelt. Der Zugang zu bebaubaren (Mindest-)Flächen ist der zentrale Schlüssel für die Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land. Das Problem ist zum einen, dass zu wenig Windfläche ausgewiesen ist und voraussichtlich auch zukünftig zu wenig Windfläche ausgewiesen wird. Zum anderen ist die ausgewiesene Flächenkulisse zu ca. 40 Prozent in ihrer Verfügbarkeit¹⁸ eingeschränkt und zu 30 Prozent nicht nutzbar¹⁹. **In gewissen Ausnahmesituationen und auch nur im Einzelfall** kann es daher geboten sein, auch außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete WEA-Vorhaben zu realisieren (z. B. bei Projekten mit besonders hoher Akzeptanz²⁰).

¹⁷ Vgl. auch Regelung in § 74 Absatz 5 BNatSchG, hier ist ebenfalls ein Wahlrecht vorgesehen.

¹⁸ Die Verfügbarkeit berücksichtigt Einschränkungen der ausgewiesenen Flächenkulisse, die sich aus dem Planungsansatz oder dem jeweiligen Landesrecht ergeben (z.B. Mindestabstandsregelungen zur Wohnbebauung, Höhenbegrenzungen und Pauschalverbote), S. 14, 17 f. – [LINK](#).

¹⁹ Die Nutzbarkeit betrachtet die Hemmnisse, die der verfügbaren Fläche gegenüberstehen, die aber bei der Flächenausweisung nicht abschließend berücksichtigt werden; wirtschaftliche, privatrechtliche (z. B. fehlender Flächenzugriff) und genehmigungsrechtliche Hemmnisse (z. B. artenschutzrechtliche Konflikte) – ebd.

²⁰ Die kommunale Ausweisung von Windenergieflächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.

Zudem ist **§ 2 EEG eine vertrauensbildende Regelung**, die auch den Behörden in zahlreichen Verfahren Rechtssicherheit gibt. Mehrere Erlasse verschiedener Bundesländer haben die Regelung aufgegriffen, ebenso wie die Rechtsprechung. Wenn der Gesetzgeber jetzt den Anwendungsbereich dieser Regelung wieder einschränkt, greift er in diese Rechtsentwicklung ein. Das schafft neue Unsicherheiten und beeinträchtigt insbesondere das Vertrauen der Rechtsanwendenden in den Behörden, Unternehmen und Gerichten in die weitere Stabilität des gesetzgeberischen Handelns.

Der im Gesetzesentwurf angesprochene Fall des § 35 Absatz 2 BauGB kommt bei der Erteilung einer Genehmigung für WEA ohnehin nur in sehr speziell gelagerten Einzelfällen mit erheblichen Vorbelastungen wie z. B. durch bestehende Anlagen, Verkehrsinfrastruktur und Tagebaue in Betracht. Soweit in der Rechtsprechung vereinzelt WEA nach § 35 Absatz 2 BauGB für zulässig gehalten wurden, handelte es sich ausschließlich um derartige Vorbelastungssituationen. Die dortigen Aussagen sind in keiner Weise repräsentativ oder verallgemeinerungsfähig. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Änderung der Vorschrift.

Ebenso fragwürdig ist, inwiefern die geplante Änderung mit der Vorschrift des Art. 16f RED III vereinbar ist, da dieser das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energie bis zum Erreichen der Klimaneutralität vorsieht. Das Erfüllen von Flächenzielen eines Mitgliedstaats ist damit jedoch nicht gleichzusetzen.

3.3.2 Zu Nr. 3 lit. b) und Nr. 6: Einfügung Nr. 4-6 in § 2 WindBG und eines § 6b WindBG

Mit der Einführung eines § 6b WindBG-E sollen Genehmigungserleichterungen für WEA in bestehenden Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG und neuen Beschleunigungsgebieten gemäß §§ 249c BauGB-E oder § 28 ROG-E geschaffen werden. **Dies begrüßt der BWE ausdrücklich.** So kann das Auslaufen von § 6 WindBG mit Vorgaben zum erleichterten Genehmigungsverfahren am 30. Juni 2025 abgedeckt werden. Um die RED III 1:1 umzusetzen und um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt der BWE die nachfolgend erläuterten Anpassungen vor.

3.3.2.1 Energiespeicheranlagen weiter fassen!

Energiespeicheranlagen am selben Standort, die nach der RED III ebenfalls von den Genehmigungserleichterungen profitieren sollen, werden in § 2 Nr. 6 WindBG-E definiert und sind hiernach Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer WEA an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen. Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich sind ferner nicht erfasst. § 6b Absatz 1 Nr. 3 WindBG-E verlangt darüber hinaus, dass die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes vorgesehen wurde.

Damit geht die Regelung deutlich über die Anforderung der RED III an Energiespeicheranlagen am selben Standort hinaus.²¹ Gemäß Art. 2 Nr. 44d RED III ist für Speicheranlagen, die sich am selben Ort wie die EE-Erzeugungsanlage befinden, **lediglich ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt erforderlich.** Energiespeicheranlagen sind essenziell für die Integration Erneuerbarer Energien, da sie zur Netzstabilität

²¹ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 15 f. – [LINK](#).

beitragen, Erzeugungsspitzen abfedern und die Versorgungssicherheit erhöhen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung – soweit sie einen räumlich-funktionalen Zusammenhang, eine dienende Funktion und eine planerische Ausweisung verlangt – beschränkt den Anwendungsbereich der Genehmigungserleichterungen für solche Speichieranlagen daher in nicht sachgerechter Weise und sollte im Sinne der von der Richtlinie angestrebten umfassenden Erleichterungen für Erneuerbare-Energien-Projekte entsprechend angepasst werden.²² Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [Punkt 3.3.2.10](#), § 2 Nr. 6 WindBG Entwurf und § 6b Absatz 1 Nr. 3 WindBG-Entwurf.

3.3.2.2 Grundlage der Minderungsmaßnahmen anpassen

Der § 6b WindBG-E soll die Vorschrift für Genehmigungserleichterungen in den Beschleunigungsgebieten darstellen. Beschleunigungsgebiete sind in einer neuen Nr. 4 von § 2 WindBG definiert: Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 6a. Auch in der Gesetzesbegründung des Änderungsantrags (S. 54) heißt es, dass die Erleichterungen in allen Beschleunigungsgebieten gelten sollen. In Absatz 3 von § 6b WindBG-E wird ergänzt, dass die Antragstellerin der Zulassungsbehörde **aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge** Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. In Genehmigungsverfahren in Bestands-Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG, gibt es jedoch (noch) keine Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan, daher kann die Antragstellerin der Pflicht nicht nachkommen. Der BWE regt daher an aufzunehmen, dass **soweit Regeln für Minderungsmaßnahmen nicht vorliegen, allein auf die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen abzustellen ist**. Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [Punkt 3.3.2.10](#).

3.3.2.3 Vereinbarkeitsvermutung rechtssicher umsetzen

Grundsätzlich wird die Umweltverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Habitat-, Artenschutz- und Gewässerschutzrichtlinie) der Projekte innerhalb des Beschleunigungsgebiets vermutet, sofern geeignete Minderungsmaßnahmen im Projekt umgesetzt werden (vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 RED III). § 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG-E legt lediglich fest, dass mit der Anordnung von Maßnahmen oder mit der Festsetzung der Zahlung eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG und des § 27 des WHG nicht durchzuführen ist. Eine **Nichtdurchführung der Prüfungen ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer materiell-rechtlich wirkenden Vereinbarkeitsvermutung**. Letztere geht weiter. Die Vorhabenträgerinnen hätten die Einhaltung der Vorschriften weiterhin zu gewährleisten, nachträgliche Anordnungen wären möglich.

Im Bereich der RED-Umsetzung für Offshore-Windenergie ist die Vermutungsregel umgesetzt.²³ Es wird daher angeregt, die (unwiderlegliche) Vermutung zwecks Rechtsklarheit – analog zur Regelung

²² Die Formulierung der „dienenden Funktion“ wirft zudem Abgrenzungsfragen auf. So stellt sich die Frage, ob ein Speicher, der nicht ausschließlich der Einspeiseoptimierung der EE-Anlage dient, noch von der Regelung erfasst ist. Gerade solche Dual-Use-Konzepte wollte die Gesetzgebung mit der Anpassung von § 19 EEG im Solarpaket ausdrücklich ermöglichen.

²³ „Mit Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet.“

im Offshore-Bereich – in den Wortlaut von § 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG-E aufzunehmen. Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [Punkt 3.3.2.10](#), § 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG-E.

Aufgrund der Vereinbarkeitsvermutung entfallen folgerichtig auch die ggf. erforderlichen Verbotsausnahmeprüfungen, vgl. § 6b Absatz 8 Satz 2 WindBG-E. Der Wegfall der Ausnahmeprüfung nach dem Wasserschutzgesetz gemäß § 31 Absatz 2 WHG und der Ausnahmeprüfung vom habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 fehlen bisher im Entwurf und sind ebenfalls in § 6b Absatz 8 Satz 2 aufzunehmen.

3.3.2.4 Umgehung des Wegfalls u. a. der UVP-, FFH- und Artenschutzprüfungen über die Eingriffsregelung vermeiden

Nach der RED III entfallen in Beschleunigungsgebieten die Pflichten zur UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 b) RED III.

Im Entwurf wird in § 6b Absatz 2 der Wegfall der genannten Prüfungen geregelt und klargestellt, dass an deren Stelle die sog. Überprüfung tritt.

In § 6b Absatz 2 Satz 3 WindBG-E ist geschrieben, dass die Artenschutzprüfung und eine etwaig erforderliche FFH-Prüfung, die im Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten entfallen, im Rahmen der Prüfung der sog. Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG nur zu berücksichtigen sind, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich soll die Berücksichtigung der Inhalte nach der Gesetzesbegründung dann sein, wenn andernfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

Jedoch sieht der BWE die Gefahr, dass der Entwurfswortlaut, insbesondere durch die **unbestimmte Formulierung „soweit ... zwingend erforderlich“** die Behörden mit einem solch großen Einschätzungsspielraum verunsichert und dazu verleitet, **sicherheitshalber doch zusätzliche Prüfungen anzuordnen**.²⁴ Ferner wird sich voraussichtlich unter rechtlichen Gesichtspunkten nie eine Situation ergeben, in der Prüfungen des besonderen Artenschutzrechts zwingend erforderlich für die Bewertung eines Eingriffs in Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind.

Bisher zeigt sich in der Praxis, dass Behörden, welche vertiefende Prüfungen aus dem Artenschutzrecht für die Eingriffsregelung gefordert haben, eher die Ausnahme darstellen. Die jetzt vorliegende Formulierung gesteht die Möglichkeit einer entsprechenden Erforderlichkeit aber explizit zu. Insofern ist zu befürchten, dass sich die **Häufigkeit** von Forderungen nach **vertiefenden Prüfungen** im Rahmen der Eingriffsregelung **eher erhöhen** als verringern wird. Den Umfang bestimmt dabei die Behörde. Dies ist gerade vor dem Hintergrund unglücklich, da Kartierungen, die ansonsten im Rahmen des Artenschutzrechts notwendig sind, für die Bearbeitung der Eingriffsregelung gefordert würden und neben den **hohen Kosten** auch eine **starke Verzögerung** mit sich brächten.

²⁴ In der Begründung (S. 46) wird schlicht auf die - nicht näher definierten - originären Anforderungen verwiesen als Grund für eine zwingende Erforderlichkeit.

Fraglich ist außerdem, ob eine Prüfung – wenn auch nur ausnahmsweise – EU-rechtlich überhaupt zulässig ist. Schließlich **kennt das EU-Recht die deutsche Eingriffsregelung nicht**. Der durch die RED III vorgegebene **zwingende Wegfall** der Prüfungen (Wortlaut Art. 16a Absatz 3 „sind ... *ausgenommen*“) darf auch nicht durch die Hintertür – im Rahmen einer Prüfung in der Eingriffsregelung – umgangen werden.

Der BWE empfiehlt daher, die Regelung so anzupassen, dass eine Anwendung von Inhalten der Artenschutz- und FFH-Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich ausgeschlossen wird, vgl. [Punkt 3.3.2.10](#), § 6b Absatz 2 Satz 3 WindBG-E.

Sollte dies keine Option sein, wird hilfsweise vorgeschlagen, die Intention aus der Gesetzesbegründung zumindest in Form einer Regelvermutung in § 6 Absatz 2 Satz 3 zu verankern: *Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft in aller Regel nicht zu berücksichtigen*. In der Begründung sollte dann klargestellt werden, dass im atypischen Fall Beeinträchtigungen einzelner Arten nicht im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, sondern ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbilds.

3.3.2.5 Überschlägiges Überprüfungsverfahren („Screening“) konkretisieren

Gemäß Art. 16a Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 RED III sollen die Mitgliedstaaten die einzelnen Vorhaben in Beschleunigungsgebieten grundsätzlich einer überschlägigen Überprüfung (Screening) unterziehen, um zu prüfen, **ob ein Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebietes höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei den Umweltprüfungen des Plans nicht ermittelt wurden und die nicht durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen aufgeführt sind oder von der Projektträgerin vorgeschlagen wurden**.

Der genaue Prüfmaßstab des Screenings nach der RED III ist unklar und muss daher konkretisiert werden. Eine zu umfangreiche Prüfung würde das Bestreben nach Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in den Beschleunigungsgebieten konterkarieren und kann somit nicht Ziel der Ausgestaltung sein. **Aufgrund der bereits erfolgten Auswahl der Gebiete, sind die erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ein absoluter Ausnahmefall**. Entsprechend hoch muss der Maßstab für die Annahme dieser angesetzt werden. **Es ist notwendig, das Screening als eine schlanke und überschlägige Prüfung anhand klarer Kriterien und auf Basis vorhandener Daten auszugestalten. Für die Konkretisierung der Kriterien zur überschlägigen Prüfung sollte in Anlehnung an die standortbezogene Vorprüfung (siehe Anlage 3 des UVP) ein kurzer Katalog vorgegeben werden**.

Im Entwurf ist das überschlägige Überprüfungsverfahren in § 6b Absätze 3 bis 6 geregelt. Der § 6b WindBG-Entwurf sowie der Gesetzesbegründung konkretisieren aber bisher nicht, wann die erforderliche Erheblichkeit der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegt. Durch die Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen stellt dies ein **erhebliches Verzögerungspotenzial** dar. Damit würde einer uneinheitlichen Auslegung und Anwendung durch die Genehmigungsbehörden Vorschub geleistet, was dem Ziel der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und Rechtssicher-

heit widerspricht. Der wesentliche Teil, also die „**höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit**“, müssen **unbedingt weiter präzisiert werden.**²⁵

3.3.2.6 Übermittlung vorhandener Daten an Vorhabenträgerin

Gem. § 6b Absatz 3 S. 2 WindBG-E hat die Vorhabenträgerin der Zulassungsbehörde eigene Vorschläge über Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Damit die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung qualifiziert nachkommen kann, ist es erforderlich, dass sie **Zugang zu allen relevanten umweltbezogenen Informationen hat, die der Behörde vorliegen.**²⁶ Nur so kann gewährleistet werden, dass die Maßnahmen nicht ins Blaue hinein geplant, sondern auf Basis bereits vorliegender Erkenntnisse konkret und wirksam ausgestaltet werden. Daher sollte klar geregelt werden, dass die Behörde der Vorhabenträgerin vorab die vorhandenen Daten, die ihr bekannt sind und zur Verfügung stehen (vgl. Gesetzesbegründung²⁷, S. 45), übermittelt. Eine bloße Klarstellung in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 46 Absatz 6) wird den Anforderungen an ein effizientes und fachlich fundiertes Zulassungsverfahren nicht gerecht. In Bezug auf die Darlegung eines berechtigten Interesses der Projektträgerin **kann an die Regelung in § 43a Grundbuchverordnung angeknüpft werden (Eigenerklärung zum Betriebs-/Projektierwillen genügt).** Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [Punkt 3.3.2.10](#), § 6b Absatz 3 Satz 4 WindBG-E.

3.3.2.7 „Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten“ umsetzen

Gemäß den Vorgaben der RED III sind die Anträge nach dem Screening innerhalb der vorgegebenen 45 bzw. 30 Tage im Hinblick auf die umweltrechtlichen Prüfungen genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist (Art. 16a Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 1. Halbsatz RED III). Auch nachträgliche Änderungen nach dem Screening, aber vor der finalen Genehmigungsentscheidung, können dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Diese Rechtsfolge ist nicht ins Umsetzungsermessen der Mitgliedstaaten gestellt, sondern gehört zum **Pflichtprogramm**.

Anders als im Referentenentwurf aus dem vergangenen Jahr ist die Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten im Anschluss an das Screening im aktuellen Regierungsentwurf nicht mehr aufgenommen worden. Dies widerspricht dem Wortlaut des Artikels 16a Absatz 5 RED III. Hier heißt es: „**Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, ...**“. Zum anderen der Wortlaut, Erwägungsgrund 35 der RED III: „Alle Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, die den in den Plänen der Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften und Maßnahmen entsprechen, sollten nach Abschluss eines solchen Screenings als genehmigt gelten“.

²⁵ Für weitere vorgeschlagene Anpassungen zum Screening, siehe c.) in [Punkt 3.3.2.7](#).

²⁶ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 18 – [LINK](#).

²⁷ Drucksache 21/568.

Zudem bietet die Fiktion eine erhebliche Chance der **Verfahrensbeschleunigung**. Es wird somit angeregt, jede Möglichkeit der RED III zu nutzen bzw. der Vorgabe nachzukommen und die Genehmigungsfiktion umzusetzen. Die Genehmigungsfiktion und damit verbundene Rechtsfolgen wurden umfangreich evaluiert. Die Genehmigungsfiktion wird als ein positives und erstrebenswertes Werkzeug angesehen.

Zudem ist fraglich, welche Rechtsfolge an die Frist von 45 Tagen für das Screening, die die RED III vorsieht, ohne Umsetzung der Genehmigungsfiktion geknüpft sein soll.

Es wird somit angeregt, die Vorgaben des EU-Rechts 1:1, wie es im Pakt für Planungsbeschleunigung²⁸ vorgesehen ist, umzusetzen und den **Wortlaut in § 6b Absatz 3 Satz 1 WindBG des Referentenentwurfs aus verganginem Jahr „(...) 34 und 44 gelten als eingehalten“ beizubehalten**, da diese Fiktion dem europarechtlichen System entspricht und die Möglichkeit besteht, bei eindeutigen Beweisen – in atypischen Fällen – widerlegt zu werden. Falls der bisherige Wortlaut „... gelten als eingehalten“ als zu weit angesehen wird, wird hilfsweise eine schwächere Formulierung vorgeschlagen, die aber immer noch materiell-rechtlich wirkt. Dabei könnte man auf die bestehende Formulierung aus § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG zurückgreifen. Der Vorteil dabei wäre, dass es sich eindeutig „nur“ um eine Regelvermutung handelt. Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [Punkt 3.3.2.10](#), § 6b Absatz 4 Satz WindBG-E.

Sofern es Bedenken gibt, dass es bei einer Genehmigungsfiktion zu einer Reduzierung der Investitionssicherheit durch Dritt-Angriffe gegen die Genehmigung geben kann, wird angeregt, es bei der bisherigen Lösung im Referentenentwurf aus verganginem Jahr zu belassen und eine Zusatzregelung aufzunehmen. Diese ist so zu formulieren, dass die **Behörde im Falle von Drittangriffen zu einer fristgebundenen nachgearbeiteten Begründung verpflichtet** ist. Diese Nachholungsregelung hätte also den Vorteil, dass dann nachträglich im Drittwiderspruchs- oder Drittanfechtungsverfahren vor Gericht zwingend eine begründete Entscheidung über das Screening vorzulegen ist. Das erhöht die Rechtssicherheit, weil dann die Erwägungen der Behörde dem Gericht oder der Widerspruchsbehörde (hoffentlich nachvollziehbar) vorliegen.

3.3.2.8 Zahlungsmechanismus auf das erforderliche Maß beschränken

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach § 6b Absatz 6 Satz 3 und 4 WindBG-E erforderlich, aber nicht verfügbar sind (Fall 1) oder keine (ausreichenden) Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 WindBG-Entwurf vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können (Fall 2), hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten, § 6b Absatz 7 WindBG-E.

Keine Zahlung ohne (ausreichende) Daten!

Fall 2 regelt eine Zahlung, wenn keine Daten zu den Artenvorkommen vorliegen, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können. Die Begründung²⁹ führt aus, dass für diesen Fall „ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich zu erwarten“ (S. 51) ist und ebenfalls eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen ist. Die Höhe der Zahlung richtet sich in

²⁸ Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 47 – [LINK](#); Koalitionsvertrag, Zeile 972–974: Dazu führen wir den Bund-Länder-Prozess zur Umsetzung des Pakts für Planungs-, Umsetzungs- und Genehmigungsbeschleunigung entschlossen fort, entwickeln ihn weiter – [LINK](#).

²⁹ Drucksache 21/568.

diesem Fall nach Satz 4 Nummer 1 und 2 WindBG-E. **Maßnahmen sind jedoch nur erforderlich, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nachgewiesen ist. Die RED III berücksichtigt diesen Umstand und macht Maßnahmen von vorhandenen Daten abhängig, vgl. Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 2. Dies sollte von Deutschland auch rechtssicher in Bundesrecht übernommen werden, anstatt einen Generalverdacht zu unterstellen und der Akzeptanz für Windenergie Schaden zuzufügen.**³⁰

Es wird sich daher gegen eine Zahlungspflicht ausgesprochen, wenn keine oder keine ausreichenden Daten vorliegen, um die Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Eine solche Pflicht ergibt sich, wie dargelegt, nicht aus der Richtlinie und unterstellt unbegründet einen Verbotstatbestand. Auch im Bereich der RED-Umsetzung für Offshore-Windenergie ist richtlinienkonform keine Zahlungspflicht ohne Datengrundlage vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum für Windenergie an Land ein abweichender Maßstab gelten sollte, zumal die RED III keine Differenzierung zwischen Wind auf See und Wind an Land vorsieht und eine solche Ungleichbehandlung auch nicht sachlich gerechtfertigt ist. Daher regen wir an, **§ 6b Absatz 7 Satz 4 WindBG-E vollständig und den Satz aus der Begründung zu streichen und im Rahmen der RED III-Systematik klarzustellen, dass die Prüfung nur auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgen kann**, siehe [Punkt 3.3.2.10](#).

Darüber hinaus wäre der vorgeschlagene Pauschalwert von 20.000 €/MW im Fall fehlender Datengrundlage zu hoch angesetzt. Insbesondere bei der Planung mehrerer Anlagen könnte es ökonomisch sinnvoller sein, gezielte Kartierungen in Auftrag zu geben, um die pauschalen Zahlungen zu vermeiden – was allerdings den Ausbau verzögern und damit der angestrebten Beschleunigung entgegenwirken würde.

3.3.2.9 Weitere vom BWE angeregte Anpassungen

a. Zeitlichen und räumlichen Anwendungsbereich erweitern

Nach Ansicht des BWE sollte auch die erweiterte zeitliche Komponente aufgenommen werden. In § 6 WindBG ist aktuell geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem **zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet** beantragt werden müssen. Damit greifen die Erleichterungen für das Genehmigungsverfahren, auch wenn der Plan erst am Ende des Verfahrens in Kraft tritt. Dies würde eine im Sinne der Beschleunigung begrüßenswerte Vorwirkung der Pläne darstellen, der Umsetzungsspielraum der EU-Richtlinie würde optimal genutzt und komplizierte Verfahrensumstellungen bei Inkrafttreten neuer Pläne innerhalb laufender Verfahren vermieden.

Zur Prüfung, ob der Plan die erforderliche Reife zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags aufweist, kann die Behörde eine Prognoseentscheidung treffen.³¹ Dabei wäre zu bewerten, ob der Planentwurf bereits hinreichende Festlegungen zu Minderungsmaßnahmen enthält bzw. ob das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Maßnahmenpaket genügt, um das erforderliche Screening – ggf. auch vorbehaltlich weiterer erforderlicher Anpassungen im weiteren Verfahren - durchführen zu können.

³⁰ Auch in den Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See ist keine Zahlungspflicht bei fehlenden Daten vorgesehen, vgl. § 70a Absatz 5 WindSeeG-RegE; SUER, S. 25: Zahlungspflicht bei fehlenden Daten für die Überprüfung stellt eine überschießende Regelung dar, also eine Regelung, die über das erforderliche Maß (RED III-Vorgabe) hinausgeht.

³¹ Vgl. im Rahmen von § 6 WindBG zur Prognoseentscheidung in - dem Inkrafttreten des Plans vorgelagerten – Genehmigungsverfahrensbeginn, Vollzugsleitfaden BMWK/BMUUV, S. 6 – [LINK](#).

Sinnvoll wäre in § 6b zum Absatz 1 WindBG-E zudem eine Klarstellung in **räumlicher Hinsicht** in Bezug auf das zu erfüllende Merkmal der **Lage der WEA innerhalb des Beschleunigungsgebiets**. Das Abstellen auf den **Mastfuß** der WEA, würde eine möglichst weitgehende Anwendung ermöglichen. Dies ist gerade im Hinblick auf den begrenzten Anwendungsbereich der Vorschrift (bis 19. Mai ausgewiesene Windenergiegebiete) angezeigt. Zumindest in der Gesetzesbegründung ist auch zu klären, was in Bezug auf die Zuwegung/Kabeltrasse und sonstiger Infrastruktur gilt, die teilweise im und teilweise außerhalb des Beschleunigungsgebietes liegt, hier besteht aktuell unter Anwendung von § 6 WindBG Unsicherheit, was zu Verzögerungen führt.

Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag, siehe unten [Punkt 3.3.2.10](#).

b. Konsequenter Wegfall der UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots

Nach der RED III entfallen in Beschleunigungsgebieten die Pflichten zur UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 b) RED III.

Im Entwurf wird in § 6b Absatz 2 WindBG-E der Wegfall der genannten Prüfungen geregelt und klargestellt, dass an deren Stelle die sog. Überprüfung tritt.

aa. Klarstellung Wegfall der Artenschutzprüfung auch hinsichtlich Absatz 5

Nach § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 WindBG-E entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Die ausdrückliche Nennung des Absatzes 5 ist hierbei von besonderer Bedeutung, da dieser ebenfalls Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist und den Maßstab für das zu berücksichtigende Artenspektrum setzt (Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG benannt sind). **Die Nennung des Absatzes 5 von § 44 BNatSchG fehlt bisher in § 6b Absätze 3 und 8 WindBG-E und sollte dort ergänzt werden** (siehe unten [Punkt 3.3.2.10](#)).

bb. Wegfall der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots ergänzen

In § 6b Absatz 2 WindBG-E wurde die Ausnahme von der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots nach § 33 BNatSchG – wie die RED III sie vorsieht – bisher nicht aufgenommen und sollte ergänzt werden. In § 6b Absatz 2 WindBG-E ist lediglich die Ausnahme der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG aufgenommen, die mit dem Schutzgebietsbezug gegenüber des in § 33 BNatSchG geregelten habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots allgemein, die speziellere Vorschrift ist.³² Wenn die speziellere Vorschrift – wie bisher im Entwurf – aufgenommen wird, würde sich für die Vorhaben außerhalb der Schutzgebiete (nur für diese greifen die Erleichterungen der RED III, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 a) ii) RED III), dann der Anwendungsbereich der allgemeineren Vorschrift wieder eröffnen, daher ist die **Aufnahme der Ausnahme von § 33 BNatSchG in § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 8 WindBG-E erforderlich** (siehe unten [Punkt 3.3.2.10](#)).

c. Vorgaben zum Screening weiter konkretisieren:

aa. EU-Arten-, Habitat- und Wasser als Schutzgüter klarer herausstellen

³² Die Vorhaben haben hier auch immer nur einen Schutzgebietsbezug, da die Erleichterungen der RED III nur für Vorhaben außerhalb der Schutzgebiete gelten, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1a) ii) RED III.

Die in Beschleunigungsgebieten zu betrachtenden Umweltgesichtspunkte ergeben sich aus Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 1 RED III und beziehen sich auf den europäischen Arten-, Habitat- und Gewässerschutz.³³

§ 6b Absatz 3 Satz 6 letzter Halbsatz WindBG-E nimmt Bezug auf die Schutzgüter der EU-Richtlinien zum Habitat-, Arten- und Wasserschutz. Hier wird ein **Klarstellungsbedürfnis zum Umgang mit den Schutzgütern im Überprüfungsverfahren gesehen. Die aktuelle Formulierung in § 6b Absatz 3 Satz 6 letzter Halbsatz könnte – auch in Verbindung mit der Gesetzesbegründung³⁴ – dahingehend missverstanden werden, dass die Prüfungen nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG oder des § 27 des WHG doch wieder durchzuführen wären.** Dies ist durch die RED III gerade nicht gewollt, die keine artenschutzrechtliche Prüfung im klassischen Sinne vorsieht – nicht bei der Festlegung der Maßnahmen im Plan selbst (was auch nicht möglich wäre, da konkreter Standort der Anlage unbekannt) und auch nicht im Rahmen des Screenings. Eine Prüfung auf Grundlage genauer, aktueller und standortspezifischer Daten ist also gerade nicht vorgesehen.³⁵

Es wird daher angeregt, die Regelung so zu fassen, dass der Schutzgüterkreis auf diejenigen gemäß §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes beschränkt wird, vgl. Änderungsvorschlag in Absatz 3 von § 6b unter [Punkt 3.3.2.10](#).

bb. Regelungen zur Datengrundlage

Entsprechende der RED III Vorgabe wird gemäß § 6b Absatz 3 WindBG-E im Rahmen der Überprüfung auf vorhandene Daten abgestellt.

Ein pauschales Abstellen auf 5 Jahre – so noch in alten Entwürfen ausgestaltet - kann ein Problem darstellen, da es regelmäßig bei langfristigen Verfahren zu Überschreitungen kommen kann. Zudem können auch ältere Daten artenspezifisch durchaus aussagekräftig sein, so dass ein genereller Ausschluss älterer Daten kontraproduktiv sein kann. Daher ist die Anpassung nun auch im Gesetzestext in § 6b Absatz 3 WindBG-E sehr zu begrüßen.

Konkretisierung der räumlichen Genauigkeit

Es wird eine weitere Konkretisierung der zu verwendenden Daten zwecks Durchsetzung wissenschaftlicher Fundierung sowie zwecks Plansicherheit und einheitlicher Behördenpraxis angeregt: **Als „Brutplatz“ gelten nur fachlich korrekt nachgewiesene und hinreichend exakt geografisch verortete besetzte Horste oder sonstige Fortpflanzungsstätten gemäß „C“-Brutnachweis.** Potenzielle Reviere oder insgesamt „B“-Brutnachweise sind nicht zu berücksichtigen, sofern fachgutachterlich plausibel dargelegt werden kann, dass man den Nachweis nicht entsprechend absichern kann (kein C-Nachweis mit zumutbarem Aufwand möglich).

d. Zahlungshöhen anpassen

³³ Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG.

³⁴ Gesetzesbegründung, S. 10: „Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot“.

³⁵ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 15 f. – [LINK](#).

Die RED III enthält keine konkreten Vorgaben zur Höhe etwaiger Ausgleichszahlungen und überlässt den Mitgliedstaaten damit erheblichen **Gestaltungsspielraum** bei der Umsetzung. Nach dem Entwurf des § 6 Absatz 7 WindBG-E würden – im Fall erforderlicher, jedoch nicht verfügbarer Minderungsmaßnahmen – jährliche Zahlungen in Höhe von 390 Euro pro Megawatt installierter Leistung anfallen, sofern Schutzmaßnahmen zum Vogelschutz angeordnet werden, die zu Abregelungen von WEA führen oder deren Investitionskosten 17.000 Euro pro Megawatt übersteigen. Wird keine der unter Buchstabe a genannten Schutzmaßnahmen angeordnet, wären jährlich 2.600 Euro pro Megawatt installierter Leistung zu zahlen.

Diese Beträge sind deutlich zu hoch und sollten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Bereits die vergleichbaren Zahlungshöhen nach dem aktuellen § 6 WindBG führen häufig dazu, dass Vorhabenträgerinnen freiwillig artenschutzfachliche Kartierungen durchführen, um unter die günstigere Regelung der ersten Fallgruppe zu fallen. Es sind nur Ausnahmeprojekte bekannt, die bei der Zahlung in der 2. Fallgruppe wirtschaftlich betrieben werden können. Zudem bevorteilt der Zahlungsmechanismus in dieser Form Projekte an windreichen Standorten im Norden, die ggf. ausnahmsweise auch bei den hohen Zahlungen noch wirtschaftlich betrieben werden können. Insgesamt steht dies jedoch im Widerspruch zum Ziel des Wegfalls solcher Kartierungen und der damit angestrebten Verfahrensbeschleunigung. Zu bedenken ist auch, dass die hohen Zahlungen die Projekte verteuern und diese damit entsprechend die Zuschläge in den EEG-Ausschreibungen in die Höhe treiben. Dies läuft der Intention einer Senkung von Energiewendekosten zuwider.

Auch die Zahlungshöhe für Energiespeicheranlagen am selben Ort ist herabzusetzen. Energiespeicher haben, anders als WEA, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Arten. Ihre Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und die bauliche Präsenz der Anlage selbst. Dies sollte bei der Bemessung der Zahlungshöhe entsprechend berücksichtigt werden. Zudem ist die Zahlung je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche zu leisten. Beeinträchtigungen der Fläche durch Bodenversiegelung werden jedoch auch im Wege der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen adressiert, daher besteht das Risiko, dass der Aspekt der Flächenversiegelung zweimal auszugleichen ist.³⁶ Zudem haben typische Energiespeicheranlagen eine Fläche von einem Hektar, 10.000 Quadratmeter, auch wenn nicht alle diese Flächen versiegelt sind. Durch die Container und die nötige Infrastruktur in Form von Stellflächen und Zuwegungen ist die versiegelte Fläche aber erheblich. Nimmt man die Gesamtfläche als Basis für eine Beispielrechnung sind bei 40 € alle fünf Jahre 400.000 € zu zahlen, bei einer gesamten Projektlaufzeit von 15 Jahren entspricht das 1,2 Mio. €. Das ist erheblich zu viel. Dazu kommt die unvorhersehbare Entwicklung des Marktdesigns. Im aktuellen System ist es möglich, Speicheranlagen wirtschaftlich zu betreiben. Allerdings ist noch immer nicht absehbar, wie das zukünftige Marktsystem ausgestaltet wird und sich die Strompreise und damit die Erlösoptionen entwickeln. Auch wenn die Zahlung nur im seltenen Fall erforderlich ist, dass keine Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sollte sie dennoch die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht signifikant überschreiten.

Gesetzesbegründung in Bezug auf Zahlung nicht verfügbaren Maßnahmen glattziehen

³⁶ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 27 – [LINK](#).

Nach Fall 1 erfolgt eine Zahlung, soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind. Die Gesetzesbegründung³⁷ weitet den Gesetzeswortlaut (anders auch als die RED III) aber auf „**nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar**“ (S. 53) aus. Es ist nicht klar, wann Maßnahmen in einem erforderlichen Umfang verfügbar sind. Daher sollte hier eine **Konkretisierung erfolgen oder der Zusatz gestrichen werden**.

3.3.2.10 Gesetzesänderungsvorschlag zu §§ 2 und 6b WindBG-E

Aufgrund des erläuterten Anpassungsbedarfs schlägt der BWE folgende Gesetzesänderung vor:

Konkret: § 2 Nr. 6 WindBG-E wird wie folgt angepasst (**Text neu fett**)

„6. *Energiespeicheranlage am selben Standort*

*Anlage zur Speicherung von Strom und Wärme, **die an denselben Netzanknüpfungspunkt wie die Windenergieanlage an Land oder die Solaranlage angeschlossen ist** und die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig ist, ~~im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land steht und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweist~~, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind.“*

Konkret: § 6b WindBG-E wird wie folgt angepasst (**Text neu fett**):

„(1) *Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem **zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung ausgewiesenen** Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 6a die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:*

- 1. einer Windenergieanlage an Land, **wobei die Lage des Mastfußes der Anlage innerhalb des ausgewiesenen Beschleunigungsgebiets maßgeblich ist,***
- 2. einer Nebenanlage im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die zu einer Anlage nach Nummer 1 gehört oder*
- 3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1 **gemäß § 2 Nummer 6, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde.***

(2) *Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist*

- 1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,*
- 2. abweichend von § **33**, 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,*
- 3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und*

³⁷ Drucksache 21/568

4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch. Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes ~~auf zu berücksichtigen, soweit dies~~ zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft **nicht zulässig zwingend erforderlich ist**. Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die nach § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder bei denen ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und zum Zeitpunkt der **Überprüfung** Entscheidung³⁸ über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Ältere Daten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind. **Dem Träger des Vorhabens sind die vorhandenen Daten auf entsprechende Anfrage, unabhängig von einem bereits eingereichten Zulassungsantrag, zur Verfügung zu stellen. Soweit anhand der vorhandenen Daten geboten, hat d**Der Antragsteller der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen **oder, soweit Regeln für Minderungsmaßnahmen nicht vorliegen, Maßnahmen vorzuschlagen; der Antragsteller hat** darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3 **unter der Begrenzung der Schutzgüter auf die der §§ 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes**, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden ~~und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.~~

³⁸ der gewählte zeitliche Bezugspunkt für die erforderliche Gültigkeit der zugrunde gelegten Daten ist anderenfalls nicht sachgerecht. Da sich die Anforderung an deren Verlässlichkeit unmittelbar auf die Umweltprüfung bezieht, ist konsequenterweise der Zeitpunkt des Abschlusses der Überprüfung als maßgeblicher Stichtag heranzuziehen – nicht jedoch, wie bisher im Entwurf vorgesehen, der regelmäßig deutlich spätere Genehmigungszeitpunkt.

(4) Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Vollständigkeit der Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und bei Anträgen zur Modernisierung einer Windenergieanlage nach dem Wasserhaushaltsgesetz innerhalb von 30 Tagen. (...) **Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Satz 1 keine begründete Entscheidung darüber, ob höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 4 gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten [hilfsweise: ist in der Regel davon auszugehen, dass die Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten sind]. Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen die Genehmigung ein, hat die zuständige Behörde binnen 30 Tagen nach Kenntnis von dem Rechtsbehelf die begründete Entscheidung nach Satz 1 auszuformulieren und der für den Rechtsbehelf zuständigen Behörde sowie dem Träger des Vorhabens zuzuleiten.**

(5) (...)

(7) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind ~~oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können~~, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. (...)

~~Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:~~

~~1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,~~

~~2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.~~

~~Liegen keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vor, wird keine Betroffenheit nachgewiesen und es werden keine Maßnahmen oder Zahlungen angeordnet.~~

(...)

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist ~~eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der~~ die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 ~~und 5~~ des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes ~~nicht durchzuführen~~ gewährleistet. Eine Ausnahme nach **§ 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 bis 5**, § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach **§ 45 Absatz 7** des Bundesnaturschutzgesetzes ~~oder nach § 31 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz~~ ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(...).“

3.4 Zu Artikel 5: Änderung des Baugesetzbuches

3.4.1 Zu Nr. 5: § 249 Absatz 2 BauGB-E

Die geplante Neufassung des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB-E sieht vor, dass nach Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb von Windenergiegebieten ein Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn ausgeschlossen ist, dass weder die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange noch das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Diese Regelung stellt eine Verschärfung der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB dar. Ein Vorhaben ist damit bereits dann unzulässig, wenn nach dem neuen Regelungsvorschlag bereits ein bloßes **Berührtsein** der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts oder des Orts- und Landschaftsbildes festzustellen ist. Nach der bisherigen Rechtslage ist hingegen entscheidend, ob öffentliche Belange durch das Vorhaben **„nicht beeinträchtigt“** werden.

Der geplante Wechsel der Intensität der Beeinträchtigung hin zu einem pauschalen Ausschluss bereits bei bloßem Berührtsein stellt eine grundlegende Änderung der Prüfungsmaßstabs dar. **Die Gesetzesbegründung spricht insofern zwar von einer „Klarstellung“, tatsächlich liegt jedoch eine materielle Verschärfung der Anforderungen vor.** Ein Berührtsein des Orts- und Landschaftsbildes durch WEA wird ausnahmslos gegeben sein, sodass die geplante Regelung in der Praxis zu einem faktischen Ausschluss solcher Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten führt. Damit überschießt der hier neugeschaffene Zusatz zum Orts- und Landschaftsbild und benachteiligt die Windenergie unverhältnismäßig stark.

Ohnehin werden Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB einerseits **Einzelfälle** bleiben.³⁹ Andererseits sind sie im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse vor Ort auch geboten. Die Gerichte gehen sehr vorsichtig mit diesem Instrument um. Jetzt wieder kurzfristig das Recht zu ändern und damit in das Stabilitätsvertrauen der Rechtsanwendenden einzugreifen, wirft neue Fragen nach der Verlässlichkeit des Gesetzgeber auf!

Zudem würde der Gesetzgeber hier einen **neuen unbestimmten Rechtsbegriff** einführen und damit die Unternehmen und die Behörden mit **neuen Unklarheiten belasten**. Bislang findet der Begriff des „Berührtseins“ in der austarierten planungsrechtlichen Systematik des § 35 BauGB keine Anwendung! Es würde wieder Jahre dauern, das „Berührtsein“ durch Erlasse und die Gerichte zu klären. Dies stellt keinen Gewinn an Rechtssicherheit dar. Die Einführung eines solchen neuen unbestimmten Rechtsbegriffs in die Prüfung von Vorhaben im Außenbereich ist deshalb eine neue materiell-rechtliche Belastung für alle Beteiligten und auch die Behörden. Sie ist damit nicht zuletzt das Gegenteil der von der Koalition beabsichtigten Entbürokratisierung, weil jeder neue auszulegende Rechtsbegriff die Verwaltung und alle weiteren Rechtsanwendenden belastet.

Der BWE lehnt die geplante Änderung daher ab und fordert deren ersatzlose Streichung des vorgesehenen in § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB-E in der aktuellen Gesetzesentwurf ab.

³⁹ Eine „Welle“ von Genehmigungen nach § 35 Absatz 2 BauGB wird es nicht geben. Siehe hierzu auch unter [Punkt 3.3.1.](#)

3.4.2 Zu Nr. 6: § 249c BauGB-E: Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Raumordnungsgesetz unter [Punkt 3.5](#) verwiesen.

3.5 Zu Artikel 7: Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurden nun auch umfangreiche Änderungen am ROG und am BauGB aufgenommen. Die Regelungen in § 28 ROG bzw. 249c BauGB bauen weitestgehend auf dem Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode auf.

Sofern sich keine Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf aus 2024 ergeben haben, verweisen wir auf die umfassende Kommentierung der BWE-Stellungnahme zum parlamentarischen Verfahren.⁴⁰

3.5.1 Zu Nr. 4: Sonderregelung für die Windenergie an Land

3.5.1.1 § 28 Absatz 2 ROG-E

Der durch die Ausschussempfehlungen ergänzte Entwurf setzen die Richtlinienvorgabe der RED III⁴¹ insofern um, als Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Die in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ROG-E genannten Gebiete gestalten **abschließend** die Fälle, in denen es **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** im Sinne dieser Vorschrift geben würde.

Bewertung Nr. 1: Gebietsbezogene Ausschlusstbestände

Die geplante Regelung sieht vor, dass eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, soweit ein Beschleunigungsgebiet in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des BNatSchG liegt.

Die ursprüngliche Forderung des BWE war, hier nur die Gebietskategorien „Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebiet und Nationalparke“ auszuschließen⁴², um einen erheblichen Umfang der Beschleunigungsgebiete zu gewährleisten. **Die Aufnahme der weiteren Kategorie „Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des BNatSchG“ wertet der BWE dennoch als eine in der Praxis handhabbare Kategorie, da die bestehenden 18 deutschen Biosphärenreservate klar abgrenzbar sind und vor allem online einsehbar sind.**⁴³

Bewertung Nr. 2: : Planungsrechtliche Arten in der Gebietskategorie der „Sensiblen Gebiete“

Weiter legt § 28 Absatz 2 ROG-E fest, dass die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des BNatSchG einer in Anhang IV der

⁴⁰ Abrufbar unter [LINK](#).

⁴¹ Art. 15c Absatz 1 a) ii) RED III sind folgende Schutzgebiete ausgenommen: Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäugerhauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii) genannten Instrumenten ermittelt wurden.

⁴² BWE (2023): Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III – [LINK](#).

⁴³ BfN: Biosphärenreservate in Deutschland – [LINK](#).

Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass es sich bei den sensiblen Gebieten um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete handelt, wie z.B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.

Der BWE begrüßt, dass der noch im ehemaligen Regierungsentwurf aus 2024 in § 28 Absatz 2 ROG enthaltene Verweis auf § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG gestrichen wurde. Dieser Verweis war nicht sachgerecht, da auf diese Weise Artenschutzkategorien mit einbezogen wurden, die über den im Richtlinien text angelegten Prüfraumen weit hinausgehen.⁴⁴ Auf diesen Umstand hat der BWE vermehrt hingewiesen.⁴⁵

Weiter begrüßen wir die Klarstellung, dass die **Artvorkommen von landesweiter Bedeutung** sein müssen. In der Gesetzesbegründung wird weiter ausgeführt, dass zur Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen Daten zu besonders geeigneten Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie herangezogen werden können, oder aber die Gebiete werden mit Daten ermittelt, aus denen sich Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. **Es sollte hier deutlich werden, dass mit „landesweit bedeutenden Artvorkommen“ keine vereinzelt Anhäufung von Brutpaaren gemeint sein kann und ein pauschaler Ausschluss von Gebieten, für beispielsweise den Rotmilan oder die Fledermaus, somit nicht mehr möglich sein sollte.**

Problematisch sieht der BWE allerdings den Rückgriff auf eine „wertende fachliche Beurteilung“ ohne konkreten Beurteilungsmaßstab. Sollte die planaufstellende Behörde auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurückgreifen, kann sie neben den Lebensraumtypen des Anhangs 1 „auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arten identifiziert werden“. Eine solche Auslegung würde das an überprüfbar Sachverhalten orientierte Vorgehen hin zu einem unverhältnismäßigen Einschätzungsspielraum der jeweiligen Behörde verwässern. Die „wertende fachliche Beurteilung“ ohne Vorgabe eines konkreten Maßstabs bringt Unsicherheit in den Prozess und birgt das Risiko, dass Gemeinden Flächen deshalb ausschließen. Ein Bewertungsmaßstab ist nach Ansicht des BWE zwingend erforderlich und sollte im neuen Regierungsentwurf entsprechend berücksichtigt werden.

⁴⁴ Vgl. Bundesrats Stellungnahme – [LINK](#): „Dies betrifft zum einen die in Buchstabe a der Norm genannten Arten des Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, die den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten regelt, der hier nicht von Belang ist. Buchstabe c bezieht sich auf die nach der Bundesartenschutzverordnung „nur“ national streng geschützten Arten, die größtenteils keiner europarechtlichen Schutzkategorie (europäische Vogelarten oder FFH-Anhang IV) unterliegen. Hierzu zählen unter anderem über 100 wirbellose Tierarten (vor allem Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken) sowie über 20 Pflanzenarten. Keine dieser nur national streng geschützten Arten wird im Rahmen einer „klassischen“ artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur diejenigen Schutzkategorien mit einbezogen werden, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 44 Absatz 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung zu betrachten sind, namentlich die europäischen Vogelarten, die FFH-Anhang-IV-Arten sowie die (bislang nicht konkretisierten) nationalen Verantwortungsarten.“

⁴⁵ Vgl. zuletzt BWE (2025): Vorschläge für eine praxistaugliche und effektive Umsetzung der RED III in nationales Recht – [LINK](#); BWE (2024): RED III – nationale Umsetzung, S. 24 – [LINK](#).

Schließlich sind Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten weder einheitlich definiert, angewendet noch rechtlich normiert. Die Auslegung der Regelung sollte keinesfalls auf die einzelnen Planungsträgerinnen abgewälzt werden. **Der Richtlinienentwurf geht schließlich von vorhandenen Daten aus und will auf national vorhandene Gebietskategorien zurückgreifen** (z. B. die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete). Insofern kann es sich bei den Artvorkommen nur um bereits ermittelte Schwerpunkträume handeln (Wortlautargument aus Art. 15c Absatz 1 a) ii) RED III „ermittelt wurde“ im Präteritum).

Für mehr Planungs- und Rechtssicherheit schlägt der BWE eine **abschließende Liste der Artvorkommen von landesweiter Bedeutung durch die jeweiligen Landesinstitutionen** vor, die z. B. alle fünf Jahre zu aktualisieren ist. Es darf hier nur auf Grundlage vorhandener Daten zu Gebietsausschlüssen kommen. Entscheidend ist, dass eine erhebliche Gesamtgröße der Beschleunigungsgebiete sichergestellt wird.

3.5.1.1 § 28 Absatz 3 ROG-E

Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Länder durch Landesgesetz bestimmen können, dass es – abweichend von der Ausweisungspflicht – im Ermessen der planaufstellenden Behörde steht, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange der Flächenbeitragswert nach Anlage Spalte 2 des WindBG oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht wird.

Der BWE bewertete diese Regelung als positiv. Es bedarf jedoch einer **Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die zusätzliche Ausweisung von Flächen als Beschleunigungsgebiete durch die planaufstellende Behörde auch nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Anlage Spalte 2 des WindBG oder des jeweiligen daraus abgeleiteten Teilflächenziels ausdrücklich möglich ist.**

3.5.1.2 § 28 Absatz 4 ROG-E

Auf Planungsebene müssen die zuständigen Behörden in den Plänen „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Ge- und Verbote aus der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt sowie ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Art. 4 Absatz 1 a) ii) der Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird, vgl. Art. 15c Absatz 1 b) RED III.

Im Hinblick auf die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen hat die deutsche Gesetzgebung mit § 45b und der Anlage 1 des BNatSchG bezogen auf kollisionsgefährdete Brutvögel bereits Vorarbeit für die Festlegung wirksamer Minderungsmaßnahmen geleistet. **Diese Regelungen sollten weiter ergänzt und konkretisiert werden, z. B. zur dringend notwendigen Standardisierung auch des Störungs- und**

Zerstörungsverbot und zur Standardisierung des Umgangs mit Fledermäusen sowie zur Klarstellung des für die Planungsträgerinnen abschließenden Charakters der Regelungen.⁴⁶

Für Fledermäuse regt der BWE an, am bewährten Vorgehen von § 6 WindBG anzuknüpfen und pauschale Abschaltvorgaben mit einem anschließenden freiwilligen Gondelmonitoring vorzugeben. Dabei sollten pauschale Abschaltparameter gesetzlich konkretisiert werden und gleichzeitig folgende Parameter vorliegen: eine Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s, Temperaturen über 10 Grad Celsius und kein Niederschlag zu einer Abschaltung der WEA im Zeitraum von April bis Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.⁴⁷

Der BWE schlägt vor, dass die Planungsträgerinnen in ihren Plänen in Bezug auf die Brutvögel auf die im BNatSchG und der Anlage aufgeführten Minderungsmaßnahmen verweisen und festschreiben, dass deren Erforderlichkeit anschließend auf Genehmigungsebene auf Grundlage der anzupassenden §§ 45b und 45c BNatSchG geprüft wird und erforderlichenfalls die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen aus dem vorgegebenen Pool vorzunehmen ist. So kann auch bei weiteren Standardisierungen vorgegangen werden. Hierbei können die Planungsträgerinnen aus einer bundeseinheitlichen Liste mit wirksamen und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auswählen, die spezifisch für ihren Planungsraum infrage kommen.

Der BWE weist außerdem darauf hin, dass im zukünftigen Gesetzestext von § 249c Absatz 2 BauGB bzw. § 28 ROG eine **Pflicht zur Festlegung von Regelungen für Minderungsmaßnahmen auch für Energiespeicheranlagen aufgenommen werden sollte.**⁴⁸ Im früheren Regierungsentwurf wurden Energiespeicheranlagen, die durch die Genehmigungserleichterungen ebenfalls erfasst sind und am selben Standort wie die WEA errichtet werden, nicht erwähnt. Der BWE hält jedoch eine Umsetzung für erforderlich, da die im Genehmigungsverfahren vorgesehenen Erleichterungen für Energiespeicher am selben Standort gemäß der Richtlinie an die Einhaltung der vorgesehenen Planmaßnahmen geknüpft sind.

⁴⁶ Vgl. BWE (2023): Positionspapier zu Ergänzungen und Korrekturen zum BNatSchG – [LINK](#).

⁴⁷ BWE (2023): Praxistauglicher Fledermausschutz – [LINK](#).

⁴⁸ Deutinger/Sailer, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 58 vom 10.10.2024, S. 15 – [LINK](#).

Konkret: § 28 ROG wie folgt zu ändern (**neuer Text fett**):

„(1) ...

*(4) Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen **im Sinne des § 6b Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** und ihrem Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf (...).“*

3.5.1.3 § 28 Absatz 5 ROG-E

Nach der Vorschrift des § 28 Absatz 5 S. 1 ROG-E soll die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten **in der Regel** im gleichen Planaufstellungsverfahren wie die Festlegung der zugrundeliegenden Vorranggebiete für Windenergie erfolgen. **Im Ausnahmefall** kann auf eine Ausweisung im laufenden Verfahren verzichtet werden, wenn dies zu erheblichen Verzögerungen führen würde. Das nachträgliche Verfahren ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ausweisung der Windenergiegebiete förmlich einzuleiten.

Zwar ist die Vorgabe einer 3-Monatsfrist bezüglich der Einleitung des Planungsverfahrens zu begrüßen, jedoch birgt die nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten das erhebliche Risiko, bereits fortgeschrittene Planungsprozesse zu beeinträchtigen und dadurch vermeidbare zeitliche Verzögerungen herbeizuführen. Bisher sieht der Gesetzesentwurf die Durchführung eines kompletten Planverfahrens vor, da der Verweis auf die entsprechende Anwendung der ROG-Vorschriften⁴⁹ weder eine Einschränkung des Verfahrensumfangs noch eine Begrenzung der Verfahrensdauer beinhaltet.

Um den Planungsaufwand zu reduzieren, sollten die Fälle der nachträglichen Anpassung von Plänen **auf weit fortgeschrittene Planungen begrenzt werden**. Eine zusätzliche Planung ist dann nur in den Fällen erforderlich, in denen die Öffentlichkeit nur wegen der Umstellung der Planung auf Beschleunigungsgebiete erneut zu beteiligen wäre. Hierdurch wird im Ergebnis sichergestellt, dass weit fortgeschrittene Regionalplanverfahren zunächst abgeschlossen und die Beschleunigungsgebiete erst im Anschluss ausgewiesen werden. Das ist entscheidend, damit in den ausgewiesenen Windenergiegebieten zügig Anträge gestellt werden können und nicht erst abgewartet werden muss, bis ein weiteres Planungsverfahren abgeschlossen ist.

Es bedarf hier klarer verfahrensleitender Leitplanken, innerhalb derer die nachträgliche Ausweisung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsgebieten vereinfacht realisiert werden kann.

Im Einzelnen:

Es sollten klare Vorgaben für den Beginn der Frist zur Einleitung des Planänderungsverfahrens gemacht werden. In § 28 Absatz 5 S. 2 ROG-E wird dazu an das Inkrafttreten des Plans angeknüpft. Zudem ist in § 28 Absatz 7 ROG-E klarzustellen, dass die Frist für bereits wirksame Pläne der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist.

⁴⁹ Entsprechende Anwendung der § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 ROG.

Ferner werden in § 28 Absatz 5 S. 2 ROG-E klare Regeln als Leitplanken für die Anwendung der Planungsanforderungen zur Änderung der Pläne vorgeschlagen:

- Absatz 5 Satz 2 Nr. 1: Das Planungsverfahren ist auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sowie auf die etwaig erforderliche Ergänzung zusätzlicher Regeln für Minderungsmaßnahmen zu beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass der bestehende Plan nicht insgesamt erneut überprüft wird und Aspekte Gegenstand der Änderung werden, die in keinem Zusammenhang mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet stehen.
- Absatz 5 Satz 2 Nr. 2: Die Ergänzung legt fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Mit der Anpassung ist sichergestellt, dass die offensichtlich für sich genommen nicht nachteilhaften Folgen der nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur einen vertretbaren Begründungsaufwand mit sich bringen.
- Absatz 5 Satz 2 Nr. 3: Es werden angesichts der geringfügigen Anpassungen und negativen Umweltauswirkungen angemessene Fristen für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen vorgegeben. Ähnlich wie bei Änderungen von Planentwürfen innerhalb des Planaufstellungsverfahrens ist eine Reduzierung der für die Beteiligung vorgegeben Abläufe und Fristen zur Straffung des Verfahrens sinnvoll und angemessen.

Vor diesem Hintergrund besteht **dringender Anpassungsbedarf im Wortlaut des § 28 Absatz 5 sowie Absatz 7 ROG-E**, um potenzielle Planungsrisiken zu minimieren und die Rechtssicherheit sowie Verfahrensbeschleunigung zu gewährleisten.

Konkret: Änderung des § 28 Absatz 5 und 7 ROG-E (**neuer Text in fett**):

(5) *„Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] förmlich eingeleitet **und war zu dem Zeitpunkt bereits eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 und 3 durchgeführt**, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten **nach dem Inkrafttreten des Plans** förmlich einzuleitenden **und innerhalb von sechs Monaten abzuschließenden** separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5, die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend und **mit der Maßgabe anzuwenden**, dass*

- 1. das Planungsverfahren auf die Änderungen durch Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung etwaig noch fehlender Regeln für Minderungsmaßnahmen beschränkt ist,**
- 2. davon auszugehen ist, dass die Änderungen des Raumordnungsplans Umweltauswirkungen vermeiden oder verringern und in der Regel keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 8 Absatz 2 verursachen und**
- 3. bei der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 jeweils ein Monat als Dauer der Veröffentlichung und als Frist zur Stellungnahme angemessen ist.**

(6) ...

- (7) *Für Vorranggebiete für Windenergie, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] ausgewiesen worden sind, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, wobei die Frist für die Einleitung des Planungsverfahrens nach Absatz 5 mit Ablauf des ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] beginnt.“*

3.5.1.4 § 28 Absatz 7 ROG-E

Zudem ist die Einfügung eines § 28 Absatz 7 ROG-E vorgesehen. Dort soll eine Anschlussregelung für **neue Windenergiegebiete** geschaffen werden, die seit dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden und werden. Damit können nun auch Vorhaben, die in neu ausgewiesenen oder noch in Aufstellung befindlichen Gebieten geplant werden – **nach den erforderlichen Umsetzungen auf Planebene** – von den Genehmigungserleichterungen profitieren.

Der BWE bewertet dies als positiv. Damit kann eine entscheidende Lücke geschlossen werden, da innerhalb dieses Zeitraums zahlreiche Windenergiegebiete in den verschiedenen Bundesländern zur Erreichung der Flächenziele ausgewiesen wurden. Erforderlich ist jedoch eine Klarstellung dahingehend, dass für bereits wirksame Pläne der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als maßgeblicher Fristbeginn gilt.⁵⁰ (Anpassungsvorschlag oben unter [Punkt 3.5.1.3](#))

3.5.2 Zu Nr. 7: Einfügung einer Anlage 3

Die Richtlinie verlangt in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete die Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. b RED III. Für die Aufstellung von Minderungsmaßnahmen in den Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen bietet sich eine Gesetzesanlage an. **Hier sollte auf die bundeseinheitlichen Standardisierungen verwiesen werden, bzw. geeignete Maßnahmen für das spezifische Beschleunigungsgebiet aus der Liste geeigneter Maßnahmen ausgewählt werden (z. B. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b und des BNatSchG).** In der Anlage 3 sind **wesentliche Konkretisierungen erforderlich.** Die Verwendung von ungeklärten und/oder nicht definierten Rechtsbegriffen zieht sich auch durch die Anlage 3 zu § 28 ROG.⁵¹ Die Vorgaben weisen insgesamt noch eine erhebliche Allgemeinheit und Abstraktheit auf. Zudem wurden sie als unverbindliche Hilfestellung formuliert, ohne rechtlich bindende Verpflichtungen zu begründen. Grundsätzlich sollte die Anlage 3 in ihren Bestimmungen das Ziel haben, die Planungsträgerinnen zu entlasten und sie nicht mit neuen Aufgaben zu versehen, die dem beabsichtigten Beschleunigungscharakter der RED III fundamental entgegenstehen würden.

Mögliche Umweltauswirkungen sind in der Anlage unter I.4.c aufgeführt. **Hier ist nach Ansicht des BWE in der Anlage eine Klarstellung erforderlich:** „Auswirkungen“ sind nicht weiter definiert und somit ist nicht klar, was hierunter zu verstehen ist. Dazu können allein „Auswirkungen“ keinen Verbotstatbestand auslösen. Relevant sein können lediglich erhebliche Störungen, also solche, die den Erhaltungszustand

⁵⁰ Beispiel: Windenergiegebiet wurde im Juni 2024 ausgewiesen. Nach dem Entwurf hätte spätestens im September 2024 das Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete beginnen müssen. September 2024 ist aber bereits verstrichen, hier daher sollte klargestellt werden, dass die 3 Monate erst ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung laufen können.

⁵¹ Gleiches gilt für eine entsprechende Änderung im BauGB.

der lokalen Population verschlechtern, oder eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten. Für diese sind, sofern erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e. V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerinnen

Philine Derouiche | Leiterin Justizariat | p.derouiche@wind-energie.de
Lilien Böhl (Genehmigungsrecht) | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de
Elisabeth Görke (Planungsrecht) | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de
Juliane Karst (Luftverkehr) | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de

Beteiligte Gremien

Juristischer Beirat
Planerbeirat
Naturschutzbeirat
AK Luftverkehr
SK AK Energiepolitik, Finanziererbeirat
Gesamtvorstand

Datum

4. Juli 2025